Fenyx GmbH - Besondere Bedingungen Logistik und Projektleistungen

Gilt für: Umzüge, Räumungen, Entrümpelung, IT-Logistik, Lagerung, Möbelverbringung, Entsorgung, Auf-/Abbau und vergleichbare operative Dienstleistungen (B2B)

Ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen der Fenyx GmbH. Bei Widersprüchen gehen diese Besonderen Bedingungen vor.

Gilt ausschließlich gegenüber Unternehmen (B2B).

§ 1 Geltungsbereich und Leistungsgegenstand

1. Diese Besonderen Bedingungen gelten für alle operativen Dienstleistungen von Fenyx, insbesondere:
    - Umzugs- und Verbringungsleistungen (Möbel, IT, Büroausstattung);
    - Räumung und Entrümpelung bestehender Büroflächen (Altstandorte);
    - Einbringungsleistungen in neue Standorte;
    - IT-Logistik: Abbau, Transport, Anlieferung und Einrichtung von IT-Ausstattung;
    - Lagerung und Zwischenlagerung von Bürogegenständen;
    - Montage und Demontage von Büromöbeln und Einrichtungssystemen (inkl. Sondersysteme wie Telefonboxen, Supergrid-Systeme);
    - Zustandsdokumentation von Möbeln und Gebäudeteilen;
    - Materialgerechte Entsorgung sowie optionales Spendenmanagement;
    - Inventarisierungsdienstleistungen;
    - Organisation und Durchführung eines Möbelverkaufs an Mitarbeitende des Unternehmens sowie der Öffentlichkeit;
    - Ankauf von gebrauchter Büroausstattung (insbesondere Mobiliar und Technik).
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Verhältnis zu **Unternehmen (B2B)**. Sie sind nicht anwendbar auf Endverbraucher.
3. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen schriftlichen Angebot. Mündliche Zusagen oder Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie von Fenyx schriftlich bestätigt werden.
4. Digitale Verarbeitung im Bereich Inventarisierung und Bestandsmanagement-Tool sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen; hierfür gelten die Besonderen Bedingungen Plattform und digitale Services.

§ 2 Vertragsschluss

1. Ein Vertrag über Logistik- oder Projektleistungen kommt durch die schriftliche Annahme eines Angebots von Fenyx durch den Auftraggeber zustande.
2. Sofern Fenyx Nachtragsbedingungen oder ergänzende Anlagedokumente beifügt und diese im Angebot als verbindliche Bestandteile bezeichnet, werden diese mit Annahme des Angebots vollumfänglich anerkannt.
3. Alle wesentlichen Leistungsparameter (Umfang, Zeitplan, Standorte, Mengen, Stundensätze) sind schriftlich zu dokumentieren und bilden die Kalkulationsgrundlage.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 3 Vergütung und Stundensätze

1. Die Vergütung für Logistik- und Projektleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Grundlage der Kalkulation sind die vereinbarten Pauschalpreise, Paketpreise oder - soweit im Angebot oder in diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen - die nachfolgenden Stundensätze.
2. **Verbindliche Sätze für Nachtragsleistungen und Sonderfälle** (sofern nicht im Einzelangebot abweichend vereinbart; alle Sätze netto zzgl. gesetzlicher MwSt.):

Position	Satz
Tragehelfer	EUR 50,00 / Stunde
Monteur/ Kolonnenführer	EUR 60,00 / Stunde
Projektleiter	EUR 70,00 / Stunde
Sondermonteur (z.B. Telefonboxen, Supergrid-Systeme)	EUR 70,00 / Stunde
Entsorgung von Sperrmüll, Holz, Metall	EUR 350 / Tonne
Containerstellung	EUR 180 / Container
LKW bis 7,5t inkl. Fahrer	EUR 900 / Tag
LKW größer 7,5t inkl. Fahrer	EUR 1300 / Tag
Sattelzug inkl. Fahrer	EUR 1800 / Tag

3. Die vorstehenden Stundensätze bilden die verbindliche Kalkulationsgrundlage für alle nachträglich abgerechneten Leistungen sowie für Stornogebühren nach § 5.
4. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Mehrarbeit und Nachtragsleistungen

1. Fenyx ist berechtigt, Mehraufwände, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, gesondert zu vergüten, sofern diese durch Umstände entstehen, die nicht im Verantwortungsbereich von Fenyx liegen.
2. Als vergütungspflichtige Nachtragsleistungen gelten insbesondere:
    - **Mengenabweichungen:** Weichen die tatsächlichen Mengen (Möbel, Kartons, IT-Gegenstände) von den im Angebot zugrunde gelegten Stückzahlen ab, wird der Mehraufwand auf Basis der im Angebot angegebenen Kosten auf Nachweis abgerechnet.
    - **Wartezeiten:** Entstehende Wartezeiten durch verspätete Zugänge, fehlende Freigaben, Fahrstuhlausfälle, blockierte Ladezonen, andere Gewerke vor Ort oder andere vom Auftraggeber zu vertretende Umstände werden nach den Stundensätzen gemäß § 3 Abs. 2 abgerechnet.
    - **Zusätzliche Anfahrten:** Notwendige Wiederholungsfahrten zu einem Standort, die auf Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers zurückzuführen sind.
    - **Zustandsdokumentation Möbel:** Wird zu Projektbeginn eine erhebliche Diskrepanz zwischen der angegebenen und der tatsächlich vorhandenen Anzahl oder Qualität der Möbel festgestellt, ist Fenyx berechtigt, eine Bestandsprüfung durchzuführen. Der damit verbundene Aufwand wird als Sonderleistung nach dem Stundensatz für Projektleiter (EUR 60,00 / Std.) abgerechnet.
    - **Zustandsdokumentation Gebäude:** Werden bei Arbeiten in Gebäuden vorhandene Schäden (Fahrstühle, Wände, Räume) festgestellt, dokumentiert Fenyx diese zur eigenen Haftungsfreistellung. Dieser Aufwand wird nach § 3 Abs. 2 abgerechnet.
    - **Optionale vorbereitende Maßnahmen** am neuen Standort, sofern nicht bereits im Angebot enthalten.
    - **Sonstige nachweisbare Mehraufwände:** Sonstige Umstände außerhalb des Verantwortungsbereichs von Fenyx, die zu einem Mehraufwand führen und nicht bereits durch die vorstehenden Tatbestände erfasst sind (z. B. eine maßgebliche Abweichung

vom vereinbarten Fenyx-Projektplan), werden nach Nachweis auf Basis der Stundensätze gemäß § 3 Abs. 2 abgerechnet.

3. Nachtragsleistungen werden auf Basis eines Tätigkeitsnachweises (Stundenprotokoll, Fotodokumentation) abgerechnet.

§ 5 Projektverzögerungen, Stornogebühren und monatsabgrenzende Abrechnung

1. **Allgemeine Projektverzögerungsklausel:** Logistik- und Umzugsprojekte können durch eine Vielzahl von Umständen verzögert oder erschwert werden, die außerhalb des Einflussbereichs von Fenyx liegen. Solche Umstände berechtigen Fenyx zur Geltendmachung von Nachtragsleistungen nach § 4 sowie - sofern gebuchte Kapazitäten betroffen sind - zur Berechnung von Stornogebühren nach Abs. 2. Typische, aber nicht abschließende Ursachen sind:
    - Änderungen der Timeline durch den Auftraggeber;
    - Ausfall oder eingeschränkte Verfügbarkeit von Fahrstühlen;
    - Blockierter oder nicht rechtzeitig freigegebener Zugang zu Gebäuden, Ladezonen oder Arbeitsbereichen;
    - Eingeschränkte Arbeitsfreiheit durch nicht vollständig geleerte oder verschlossene Stauraummöbel oder Räume;
    - Anwesenheit und Tätigkeiten anderer Gewerke vor Ort, die den Arbeitsablauf von Fenyx behindern;
    - Verspätete Drittanlieferungen (z.B. IT-Ausstattung), die den Projektfortschritt blockieren;
    - Fehlende oder verspätet übermittelte Zugangscodes, Chipkarten oder Genehmigungen;
    - Mengenabweichungen gegenüber den im Angebot zugrunde gelegten Stückzahlen;
    - Sonstige Umstände, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten liegen.

   Zusatzaufwände, die aus den vorstehenden Ursachen resultieren, werden zu den im Angebot oder in § 3 Abs. 2 definierten Stundensätzen nachberechnet.

2. **Stornogebühren bei Verschiebung der Timeline:** Verschiebt sich die im Angebot festgelegte Timeline aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen oder durch Dritte verursacht werden, behält sich Fenyx das Recht vor, bereits gebuchte Kapazitäten (Personal und Fahrzeuge) als Stornogebühr in Rechnung zu stellen.
    - Die Stornogebühr beträgt bis zu **100 %** der zum Zeitpunkt der Verschiebung bereits gebuchten Kapazitäten.
    - Die Berechnung erfolgt auf Basis der Stundensätze und Fahrzeugpauschalen gemäß § 3 Abs. 2.
    - Fenyx entscheidet nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Stornierbarkeit der Ressourcen über die Höhe der Stornogebühr im Einzelfall.
3. **Monatsabgrenzende Abrechnung bei Projektverzögerung:** Verzögert sich der Projektabschluss aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von Fenyx liegen, ist Fenyx berechtigt, bereits erbrachte Leistungen monatsabgrenzend abzurechnen:
    - Leistungen, die in einem Kalendermonat erbracht wurden, werden zum Ende dieses Monats in Rechnung gestellt - unabhängig davon, ob das Gesamtprojekt abgeschlossen ist.
    - Bei Projektverzögerung in den Folgemonat ist Fenyx berechtigt, vor Projektabschluss eine separate Zwischenrechnung für die im jeweiligen Monat erbrachten Leistungen zu stellen.
    - Die Fälligkeit von Zwischenrechnungen richtet sich nach den im Hauptangebot vereinbarten Zahlungskonditionen.

§ 6 Zugangspflichten des Auftraggebers und definierte Sonderfälle

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Fenyx die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendigen Zugangs- und Arbeitsbedingungen zu gewähren. Dazu gehören insbesondere:

- Zugang zu den vereinbarten Standorten zu den vereinbarten Zeiten;
- Rechtzeitige Bereitstellung von Zugangscodes, Chipkarten, Berechtigungen und Schlüsseln;
- Ungehinderte Anfahrt und Nutzung von Ladeflächen, Fahrstühlen und Ladezonen für die eingesetzten Fahrzeuge;
- Freigabe der Arbeitsbereiche zu den vereinbarten Zeiten;
- Koordination anderer parallel tätiger Gewerke, sodass die Arbeit von Fenyx nicht behindert wird.

2. Als **Sonderfälle**, die Nachtragsleistungen nach § 4 und/oder Stornogebühren nach § 5 auslösen können, gelten insbesondere:
    - **Änderungen der Timeline und Zugangsbedingungen:** Jede Veränderung der vereinbarten Zeiten, Zugänge oder Arbeitsfreigaben seitens des Auftraggebers; Veränderungen der physischen oder organisatorischen Zugangsmöglichkeiten; Einschränkungen bezüglich der Möglichkeit, Waren zu vereinbarten Zeiten zu bewegen; Veränderungen von Lieferzeitpunkten, die außerhalb des Einflussbereichs von Fenyx liegen (insbesondere Drittanlieferungen).
    - **Andere Gewerke vor Ort:** Sind zum vereinbarten Zeitpunkt andere Handwerker, Dienstleister oder Gewerke in den betreffenden Gebäudebereichen tätig und behindern oder verzögern dadurch die Arbeiten von Fenyx, stellt dies einen Sonderfall dar, der zur Nachberechnung von Wartezeiten und Mehraufwänden berechtigt.
    - **Technische und organisatorische Hindernisse vor Ort:** Ausfall oder eingeschränkte Verfügbarkeit von Fahrstühlen; fehlende oder verspätet übermittelte Zugangscodes, Chipkarten oder Schlüssel; sonstige technische oder infrastrukturelle Einschränkungen, die den Arbeitsablauf behindern und von Fenyx nicht zu vertreten sind.
    - **Unzugängliche Anfahrts- und Ladezonen:** Fenyx setzt für die vertragsgemäße Leistungserbringung ungehinderten Fahrzeugzugang zu den Ladeflächen aller vereinbarten Standorte voraus. Ist der Zugang an einem Standort zum vereinbarten Zeitpunkt nicht gewährleistet, liegt ein Sonderfall vor, der zur entsprechenden Abrechnung berechtigt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Werden im Rahmen von Logistik- oder Projektleistungen Möbel, Einrichtungsgegenstände oder sonstige Waren durch Fenyx an den Auftraggeber übergeben oder geliefert (insbesondere im Rahmen von Möbelverkäufen, Beschaffungsleistungen oder Restbestandsverwertungen), so bleiben diese bis zur **vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten** Eigentum von Fenyx.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände weiterzuveräußern, zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu übereignen, solange der Kaufpreis nicht vollständig beglichen ist.
3. Bei Zahlungsverzug ist Fenyx berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Fenyx unverzüglich zu informieren, wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zugreifen (z.B. durch Pfändung).

§ 8 Zahlungsbedingungen (Logistik/Projekt)

1. Rechnungen von Fenyx sind innerhalb von **14 Tagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Bei größeren Projekten kann Fenyx eine Abschlagszahlung verlangen. Der Abschlag und die Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
3. Bei Zahlungsverzug ist Fenyx berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) sowie eine angemessene Mahnkostenpauschale geltend zu machen. Fenyx ist außerdem berechtigt, laufende

Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen, sofern der Verzug nicht unverzüglich behoben wird.
4. Nachtragsrechnungen (§ 4) und Stornogebühren (§ 5) werden gesondert gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

§ 9 Haftung (Logistik/Projekt-spezifisch)

1. Fenyx haftet für Schäden an den zu transportierenden oder zu handhabenden Gegenständen nur bei nachgewiesenem Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) durch Fenyx oder ihre Erfüllungsgehilfen.
2. Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen oder Fahrstühlen, die während der Leistungserbringung entstehen, haftet Fenyx nur, wenn diese Schäden von Fenyx schuldhaft verursacht wurden und nicht auf vorbestehende Mängel oder mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind.
3. Fenyx übernimmt **keine Garantie** für den Zustand oder die Funktionsfähigkeit der umzuziehenden oder zu handhabenden Gegenstände. Werden Defekte festgestellt, erfolgt eine Zustandsdokumentation (§ 4 Abs. 2).
4. Die **Gesamthaftung von Fenyx** für Schäden aus einzelnen Projekten ist auf den Wert der für das betreffende Projekt vereinbarten Vergütung begrenzt.
5. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
6. Die unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden bleibt unberührt.
7. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 10 Höhere Gewalt (Logistikspezifisch)

1. Zusätzlich zu den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen gelten im Logistikbereich folgende Konkretisierungen als Ereignisse höherer Gewalt:
    - Unvorhergesehene Sperrungen von Zufahrtsstraßen oder Ladezonen durch Behörden oder allgemeine Behinderungen im Verkehr (Stau, Straßensperrungen, etc.)
    - Streiks im Transportbereich;
    - Extreme Witterungsereignisse, die den Transportbetrieb unzumutbar erschweren;
    - Unvorhergesehene technische Defekte an eingesetzten Fahrzeugen, sofern Fenyx nachweist, dass die Fahrzeuge ordnungsgemäß gewartet wurden.
2. In diesen Fällen ist Fenyx berechtigt, vereinbarte Termine zu verschieben, ohne dass Schadensersatzansprüche des Auftraggebers entstehen. Fenyx informiert den Auftraggeber unverzüglich und schlägt Alternativtermine vor.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (Logistikspezifisch)

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Genehmigungen und Freigaben - insbesondere für Halteverbote, Sperrungen, Aufzugsnutzungen und Gebäudezugänge - rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten vorliegen.
2. Der Auftraggeber benennt einen vor Ort anwesenden oder kurzfristig erreichbaren Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis.
3. Die im Angebot zugrunde gelegten Mengen (Möbel, Kartons, IT-Gegenstände) sind verbindliche Kalkulationsgrundlage. Abweichungen sind Fenyx so früh wie möglich in Textform mitzuteilen.
4. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Koordination anderer Gewerke und Dienstleister, die parallel zur Fenyx-Leistung am selben Standort tätig sind, um Behinderungen zu vermeiden.
5. Werden die vorstehenden Pflichten nicht erfüllt und entstehen dadurch Mehraufwände oder Verzögerungen, werden diese nach §§ 4 und 5 abgerechnet.

§ 12 Datenschutz (Logistik/Projekt)

1. Im Rahmen der Durchführung von Logistik- und Projektleistungen verarbeitet Fenyx personenbezogene Daten des Auftraggebers (insbesondere Kontaktdaten, Standortinformationen, Projektdaten) ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung.
2. Soweit Fenyx bei der Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter (z.B. Mitarbeiterdaten des Auftraggebers) erhält, verpflichtet sich Fenyx, diese Daten strikt vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke zu verwenden.
3. Sofern im Rahmen der Leistungserbringung eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO vorliegt, ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.
4. Nähere Informationen entnehmen Sie der Datenschutzerklärung von Fenyx unter www.fenyx-office.com.

§ 13 Abfallmanagement und Entsorgung

1. Soweit die Entsorgung Bestandteil der vereinbarten Leistungen ist, übernimmt Fenyx die Organisation und Koordination der Verwertung bzw. Entsorgung der beim Auftraggeber anfallenden nicht gefährlichen Abfälle, insbesondere nicht wiederverwendbare Möbel (Sperrmüll), Papier und Pappe, Holz, Metalle sowie sonstige typische Büroabfälle. Fenyx wird hierbei als Makler im Sinne von § 3 Abs. 13 KrWG tätig. Abholung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung erfolgen durch hierfür berechtigte externe Entsorgungsunternehmen; Fenyx erlangt an diesen Abfällen weder Eigentum noch die tatsächliche Sachherrschaft.
2. Gefährliche oder schadstoffverdächtige Abfälle, insbesondere asbesthaltige Materialien, sind nicht Bestandteil der Leistungen von Fenyx. Werden solche Materialien festgestellt oder vermutet, informieren sich die Parteien unverzüglich. Die Entsorgung erfolgt in diesem Fall durch ein hierfür berechtigtes Fachunternehmen, das der Auftraggeber gesondert beauftragt. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.
3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die zu entsorgenden Gegenstände seinen Angaben, insbesondere im Rahmen von Angebot und Besichtigung, entsprechen, und teilt Fenyx bekannte oder vermutete Schadstoffe vor Leistungsbeginn mit. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, gilt § [Mehrkosten].
4. Soweit vereinbart oder erforderlich, stellt Fenyx die von den eingesetzten Fachunternehmen ausgestellten Entsorgungsbestätigungen, Wiege- oder Vernichtungsnachweise zur Verfügung.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Streitigkeiten aus Logistik- und Projektverträgen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, **Berlin**.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung; soweit eine solche nicht besteht, gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen der Fenyx GmbH.

Stand: September 2026 | Fenyx GmbH